

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1974

Ausgegeben und versendet am 26. Juli 1974

12. Stück

22. Gesetz vom 15. März 1974 über die Erzeugung, Lagerung, Speicherung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase (Bgl. Gasgesetz).
23. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. Juni 1974, mit der Durchführungsbestimmungen zum Bgl. Gasgesetz erlassen werden (1. Gasverordnung).

22. Gesetz vom 15. März 1974 über die Erzeugung, Lagerung, Speicherung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase (Bgl. Gasgesetz).

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung, Geltungsbereich

(1) Als brennbares Gas im Sinne dieses Gesetzes gilt jeder Körper, der unter dem Druck von 760 Torr und bei einer Temperatur von 0° C gasförmigen Aggregatzustand aufweist und an der Luft durch Wärmezufuhr entzündet werden kann.

(2) Anlagen zur Erzeugung, Lagerung, Speicherung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase einschließlich der Abgasführung (Gasanlagen) dürfen nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes errichtet und betrieben werden.

(3) Dieses Gesetz gilt insoweit nicht, als dem Bund die Gesetzgebung in den in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten zusteht. Es ist daher insbesondere in den Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt, des Kraftfahrwesens, des Bergwesens, des Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesens sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes nicht anzuwenden.

(4) Vorschriften, nach denen für eine Gasanlage eine andere Bewilligung als die in diesem Gesetz vorgesehenen Bewilligungen zu erwirken ist, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 2

Erfordernisse für Gasanlagen

(1) Gasanlagen sind in allen ihren Teilen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und den Erkenntnissen der Wissenschaften ordnungsgemäß so zu errichten, instandzuhalten und zu betreiben, daß das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet sowie eine Verunreinigung der Luft und Sachschaden vermieden wird.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung zum Abs. 1 nähere Regelungen treffen. Insbesondere kann sie die aus den Erkenntnissen der Wissenschaften abgeleiteten, von fachlichen Stellen herausgegebenen technischen Richtlinien oder Bestimmungen für allgemein verbindlich erklären. In der Verordnung ist auch anzugeben, von welcher Stelle diese Richtlinien oder Bestimmungen veröffentlicht werden und wo sie erhältlich sind.

(3) Die Errichtung, Änderung oder Instandsetzung von Gasanlagen ist nur den zur gewerbsmäßigen Ausübung einer solchen Tätigkeit gesetzlich befugten Personen gestattet.

§ 3

Befugnisse der Gasversorgungsunternehmen

(1) Die Gasversorgungsunternehmen (GVU) sind befugt, die von ihnen mit Gas belieferten Gasanlagen zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist ihren Organen im erforderlichen Ausmaß Zutritt zu Grundstücken und Räumen zu gewähren.

(2) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, ist das Gasversorgungsunternehmen verpflichtet, dem Inhaber der Gasanlage die Mängel unverzüglich bekanntzugeben und diesen zu ihrer Behebung aufzufordern. Kommt der Inhaber dieser Aufforderung innerhalb der vom Gasversorgungsunternehmen festgesetzten Frist nicht nach, so hat das Gasversorgungsunternehmen die Behörde zu verständigen.

(3) Ist infolge Ausströmens von Gas oder sonst wegen der Beschaffenheit der Gasanlage Gefahr im Verzuge, so ist das Gasversorgungsunternehmen verpflichtet, unter möglicher Wahrung bestehender Rechte alle zur Beseitigung der Gefahr notwendigen Maßnahmen sofort durchzuführen, insbesondere auch die Lieferung von Gas einzustellen.

(4) Das Gasversorgungsunternehmen hat die Lieferung von Gas einzustellen, wenn vom Inhaber der Gasanlage eine Überprüfung gemäß Abs. 1 verweigert wird.

§ 4

Behördliche Überwachung und Befugnisse

(1) Ist eine Gasanlage mangelhaft und hat der Inhaber der Gasanlage der Aufforderung des Gasversorgungsunternehmens, den Mangel zu beheben, keine Folge geleistet (§ 3 Abs. 2), so hat die Behörde dem Inhaber der Anlage die Behebung des Mangels mit Bescheid aufzutragen. Eine Gasanlage ist mangelhaft, wenn sie nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes errichtet, instandgehalten oder betrieben wird.

(2) Bei drohender Gefahr hat die Behörde auf Gefahr und Kosten des Inhabers der Gasanlage alle zur Beseitigung der Gefahr notwendigen Maßnahmen ohne vorausgegangen Verfahren anzuordnen und sofort zu vollstrecken.

(3) Die Organe der Behörde sind berechtigt, fremde Grundstücke und Räume zu betreten, wenn sie in Vollziehung dieses Gesetzes die Ausführung, den Betrieb oder die Benützung von Gasanlagen überwachen.

§ 5

Bewilligungspflicht — Anzeigepflicht

(1) Die Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung brennbarer Gase bedarf der Bewilligung der Behörde, wenn damit eine Gasmenge pro Stunde erzeugt wird, deren gesamter unterer Heizwert 60.000 kcal überschreitet.

(2) Die Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Lagerung oder Speicherung brennbarer Gase bedarf der Bewilligung der Behörde, wenn mehr als 35 Kilogramm verflüssigter Gase oder mehr als 150 Liter bis zum zulässigen Höchstdruck verdichteter Gase gelagert oder gespeichert werden.

(3) Der Bewilligung bedarf ferner die Errichtung oder Änderung von Anlagen, in denen Gas ab- oder umgefüllt wird.

(4) Dem Ansuchen um Bewilligung sind durch den Inhaber der Gasanlage Pläne und technische Beschreibungen in dreifacher Ausfertigung anzuschließen, aus denen der Aufstellungsort sowie die Art und Funktionsweise der Anlage hervorgehen.

(5) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Gasanlage den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. Sie kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden, die der Sicherung der in diesem Gesetz festgelegten Erfordernisse dienen.

(6) Die Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Leitung brennbarer Gase sowie der Anschluß und die Inbetriebnahme von Gasgeräten ist, wenn diese an ein Gasverteilungsnetz eines Gasversorgungsunternehmens angeschlossen werden sollen oder durch ein solches bereits versorgt werden, vom Inhaber der Gasanlage dem Gasversorgungsunternehmen anzuzeigen.

§ 6

Überprüfung und Abnahme

(1) Der Inhaber einer neu errichteten oder einer geänderten Gasanlage ist verpflichtet, diese vor der Inbetriebnahme darauf überprüfen zu lassen, ob sie den Bestimmungen dieses Gesetzes, bei bewilligungspflichtigen Anlagen auch den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides, entspricht. Flüssiggasanlagen sind überdies in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Abnahmebefund festzuhalten. Dieser ist vom Inhaber der Gasanlage aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen. Der Inhaber der Gasanlage ist verpflichtet, die im Abnahmebefund allenfalls festgestellten Mängel unverzüglich zu beheben. Falls er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, gilt § 4 Abs. 1 sinngemäß. Bei bewilligungspflichtigen Gasanlagen ist eine Zweitausfertigung des Abnahmebefundes vom Inhaber der Gasanlage der Behörde vorzulegen.

(2) Zur Überprüfung und Ausstellung des Abnahmebefundes gemäß Abs. 1 sind befugt:

- a) die Dampfkesselprüfungskommissäre beim Amt der Burgenländischen Landesregierung;
- b) Ziviltechniker im Rahmen ihrer Befugnisse;

- c) die Organe des Technischen Überwachungsvereines (Dampfkesselinspektoren);
- d) Gasversorgungsunternehmen;
- e) Personen, die nach den jeweils geltenden gewerberechtlichen Bestimmungen zur Errichtung, Änderung und Instandhaltung der zu überprüfenden Gasanlage berechtigt sind.

(3) Ein Gasversorgungsunternehmen gemäß Abs. 2 lit. d darf nur die von ihm versorgten Gasanlagen überprüfen, und zwar nur dann, wenn ihm hierzu Organe mit ausreichenden Fachkenntnissen zur Verfügung stehen.

(4) Ist eine Überprüfungspflicht nach Abs. 1 gegeben, darf eine neu errichtete oder geänderte Gasanlage erst dann in Betrieb genommen und mit Gas versorgt werden, wenn ein Abnahmebefund vorliegt, laut dem die Gasanlage den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. Bei Flüssiggasanlagen darf dieser Abnahmebefund jeweils nicht älter als fünf Jahre sein.

(5) Die Landesregierung kann mit Verordnung Ausnahmen von der Überprüfungspflicht für die Errichtung oder Änderung kleinerer Gasanlagen, insbesondere für Geräte mit begrenztem Verbrauch und ortsveränderliche kleine Geräte für dauernden oder vorübergehenden Gebrauch festsetzen, wenn auch ohne Überprüfung der Errichtung und Änderung der Gasanlagen keine Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen oder von Sachwerten zu befürchten ist.

§ 7

Verhalten bei Gasausströmungen

Wer Gasausströmungen wahrnimmt, ist, falls er die Ausströmung nicht sofort verhindern kann, verpflichtet, gefährdete Personen zu warnen und entweder das Gasversorgungsunternehmen (§ 3 Abs. 3), ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder die Behörde unverzüglich zu verständigen.

§ 8

Zuständigkeit

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 9

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer den Vorschriften gemäß § 2, § 3, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, 2, 3 und 6, § 6 Abs. 1 bis 4 und § 7 dieses Gesetzes sowie den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt oder Aufträge der Behörde nicht befolgt.

(2) Diese Übertretungen werden mit Geldstrafe bis 30.000,— S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis sechs Wochen bestraft, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist.

(3) Die Bestrafung enthebt nicht von der Verpflichtung, den behördlichen Aufträgen nachzukommen und festgestellte Mängel der Gasanlage zu beseitigen.

(4) Die Straf gelder fließen dem Land Burgenland zu.

§ 10

Übergangsbestimmungen

Bestehende Gasanlagen, die den bisher geltenden Vorschriften entsprechen, können weiterbetrieben werden.

Stellt aber eine solche Anlage eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen dar, so hat die Behörde den weiteren Betrieb von der Erfüllung zweckentsprechender Auflagen abhängig zu machen oder erforderlichenfalls zu untersagen.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt 3 Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Verordnungen können bereits vom Tage der Kundmachung des Gesetzes an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem sich aus dem Abs. 1 ergebenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Alle landesgesetzlichen Vorschriften, die Angelegenheiten betreffen, die in diesem Gesetz geregelt sind, verlieren im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihre Wirksamkeit, das sind insbesondere:

- a) das Energiewirtschaftsgesetz vom 13. Dezember 1935, deutsches RGBl. I S. 1451, eingeführt in Österreich durch die Verordnung vom 26. Jänner 1939, deutsches RGBl. I S. 83 (GBIÖ Nr. 156/1939), soweit die Erzeugung, Leitung, Lagerung und der Verbrauch brennbarer Gase in sicherheitspolizeilicher Hinsicht geregelt wird;
- b) die Vierte Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Dezember 1938, deutsches RGBl. I S. 1732, eingeführt durch die Verordnung vom 17. Jänner 1940, deutsches RGBl. I S. 202 (GBIÖ Nr. 18/1940);
- c) die Verordnung vom 18. Juli 1906, RGBl. Nr. 176, mit welcher Vorschriften für die Herstellung, Benützung und Instandhaltung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase erlassen werden (Gasregulativ), in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 63/1936, der Kundmachung BGBl. Nr. 75/1936 und der Verordnung BGBl. Nr. 236/1936.

(4) Die feuerpolizeilichen Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Feuerpolizei und das Rettungswesen im Burgenland, LGBl. Nr. 46/1935, bleiben unberührt.

Der Präsident des Landtages:

Krikler

Der Landeshauptmann:

Kery

23. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. Juni 1974, mit der Durchführungsbestimmungen zum Bgld. Gasgesetz erlassen werden (1. Gasverordnung).

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 6 Abs. 5 des Bgld. Gasgesetzes, LGBl. Nr. 22/1974, wird verordnet:

§ 1

Sicherheitsvorschriften

(1) Für die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der im § 1 Abs. 2 des Bgld. Gasgesetzes umschriebenen Gasanlagen gelten die in den Anlagen A, B, C und D enthaltenen technischen Richtlinien als Sicherheitsvorschriften.

(2) Diese Sicherheitsvorschriften werden hiemit allgemein verbindlich erklärt.

§ 2

Überprüfung und Abnahme

(1) Der Inhaber einer neu errichteten oder einer geänderten Gasanlage ist verpflichtet, diese vor der Inbetriebnahme überprüfen zu lassen.

(2) Flüssiggasanlagen sind überdies in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen (§ 6 Abs. 1 Bgld. Gasgesetz).

(3) Eine Verpflichtung zur Überprüfung gemäß Abs. 1 besteht nicht:

- a) für den Austausch folgender Gasanlagenteile gegen solche derselben Art und Größe:
 1. Absperrorgane (ausgenommen Hauptabsperreinrichtungen)
 2. Gasschläuche
 3. Züandsicherungen
 4. Gasbrenner
 5. Gasmangelsicherungen
 6. Regeleinrichtungen
 7. Flüssiggasbehälter
 8. Flüssiggasdruckregler
 9. Strömungssicherungen
 10. selbsttätige Absperrklappen
 11. Abgasrohre
 12. Windschutzeinrichtungen bei Ausmündungen;
- b) für den Anschluß von Labor-Bunsenbrennern, Lötpistolen, Anwärmbrennern und sonstigen ortsbeweglichen Kleingeräten bis zu 3.000 kcal/h Nennbelastung an bereits bestehende und abgenommene oder von der Abnahme befreite geänderte Gasleitungen oder an Flüssiggasbehälter bis zu einem Füllgewicht von höchstens 15 kg;
- c) für Leitungsänderungen bis zu 1,5 m Länge;
- d) für ortsbewegliche Flüssiggasgeräte, die das Prüfzeichen ÖN-ÖVGW oder DIN-DVGW tragen, nicht für Raumheizzwecke verwendet werden und bei denen ein Behälter bis zu höchstens 15 kg Füllgewicht vorgesehen ist;
- e) für ortsbewegliche Flüssiggasgeräte für Raumheizzwecke, bei denen ein Behälter bis zu höchstens 15 kg Füllgewicht mit den Brennern gemeinsam in einem Schutzschränk untergebracht oder gemeinsam in einem Geräteträger angeordnet ist.

(4) Nähere Bestimmungen über die Überprüfung enthalten die im § 1 angeführten Sicherheitsvorschriften.

§ 3

Außerkräfttreten bisheriger Bestimmungen

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Mai 1971, LGBl. Nr. 19/1971, mit der Sicherheitsvorschriften für Gasanlagen erlassen werden, verliert mit Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Wirksamkeit.

§ 4

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 15. März 1974 über die Erzeugung, Lagerung, Speicherung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase (Bgld. Gasgesetz), LGBl. Nr. 22/1974, in Kraft.

Für die Landesregierung:

DDr. Grohotolsky

ONORMEN — Bezeichnung

ONORM B 8200	Feuerungsanlagen im Hochbau Begriffsbestimmungen
ONORM B 8201	Feuerungsanlagen im Hochbau Prüfung von Rauch- und Abgasfängen auf Betriebsdichtheit
ONORM C 1301	Flüssiggas Propan, Propen, Butan, Buten Anforderungen
ONORM F 1000	Brandschutzwesen Brandschutzmaßnahmen Terminologie
ONORM M 1526	Whitworth-Rohrgewinde für Gewinderohre und Fittings Zylindrisches Innengewinde und kegeliges Außengewinde
ONORM M 1930	Tempergußfittings
ONORM M 5611	Stahlrohre Mittelschwere Gewinderohre geschweißt oder nahtlos
ONORM M 5612	Stahlrohre Schwere Gewinderohre geschweißt oder nahtlos
ONORM M 5625	Geschweißte Stahlrohre Abmessungen und Massen
ONORM M 5800	Temperaturmessung Allgemeine Begriffsbestimmung
ONORM M 5830	Betriebsmanometer Begriffe, Anbringung, Behandlung, Bedienung
ONORM M 7440	Haushalts-Gasherde, -Gasbackrohre und Gaskocher Begriffe, Baubestimmungen, Güte, Leistung und Prüfung
ONORM M 7441	Gasheizöfen für Einzelheizung Begriffe, Baubestimmungen, Güte, Leistung und Prüfung
ONORM M 7442	Gas-Durchlauf-Wasserheizer Begriffe, Baubestimmungen, Güte, Leistung und Prüfung
ONORM M 7443	Prüftabelle und Prüfgase für Gasgeräte und Gasfeuerstätten
ONORM M 7460	Balgengaszähler Begriffe und Festsetzungen
ONORM M 7461	Balgengaszähler Anforderungen und Prüfungen
ONORM M 7523	Abgasrohre aus Eisenblech
ONORM M 7806	Richtlinien für die Prüfung von Rohrschweißern (Handschweißung von Stahlrohren)
ONORM M 7807	Prüfung von Rohrschweißern an Niederdruck- und Mitteldruck-Gasleitungen (Hausanschluß- und Innenleitungen) Installateur-Rohrschweißerprüfung

ONORMEN sind erhältlich: Österr. Normenausschuß, Bauernmarkt 13, 1010 Wien.

Anlage B

Technische Vorschriften und Richtlinien für Einrichtung, Betrieb und Instandhaltung von Niederdruck-Gasanlagen, ÖVGW-TR Gas (1963)

Technische Richtlinien für die Einrichtung, den Betrieb und die Instandhaltung von Flüssiggasanlagen, ÖVGW-TR-Flüssiggas (1968)

ÖVGW-TR Gas (1963) und ÖVGW-TR-Flüssiggas (1968) sind erhältlich: Österr. Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW), Gußhausstraße 30, 1041 Wien.

Anlage C

DIN — Bezeichnung

DIN 477 Blatt 1 November 1963	Gasflaschenventile Bauformen Baumaße Anschlüsse Gewinde
DIN 477 Blatt 1 August 1973	Gasflaschenventile für Prüfdrücke bis max. 300 bar (300 kp/cm ²) Bauformen Baumaße Anschlüsse Gewinde
DIN 477 Blatt 2 November 1963	Gasflaschenventile Technische Lieferbedingungen
DIN 477 Blatt 2 November 1969	Gasflaschenventile Anforderungen und Prüfung
DIN 477 Blatt 3	Gasflaschenventile Begriffe und technische Daten für in Gasflaschen beförderte Gase
DIN 1626 Blatt 1 Jänner 1965	Geschweißte Stahlrohre aus unlegierten und niedrig legierten Stählen für Leitungen, Apparate und Behälter Allgemeine Angaben, Übersicht, Hinweise für die Verwendung
DIN 1626 Blatt 2 Jänner 1965	Geschweißte Stahlrohre aus unlegierten und niedrig legierten Stählen für Leitungen, Apparate und Behälter Rohre für allgemeine Verwendung (Handelsgüte) Technische Lieferbedingungen
DIN 1626 Blatt 3 Jänner 1965	Geschweißte Stahlrohre aus unlegierten und niedrig legierten Stählen für Leitungen, Apparate und Behälter Rohre mit Gütevorschriften Technische Lieferbedingungen
DIN 1626 Blatt 4 Jänner 1965	Geschweißte Stahlrohre aus unlegierten und niedrig legierten Stählen für Leitungen, Apparate und Behälter Besonders geprüfte Rohre mit Gütevorschriften Technische Lieferbedingungen
DIN 1629 Blatt 1 Jänner 1961	Nahtlose Rohre aus unlegierten Stählen für Leitungen, Apparate und Behälter Übersicht Technische Lieferbedingungen Allgemeine Angaben

DIN 1629 Blatt 2 Jänner 1961	Nahtlose Rohre aus unlegiertem Stahl für Leitungen, Apparate und Behälter Rohre in Handelsgüte Technische Lieferbedingungen
DIN 1629 Blatt 3 Jänner 1961	Nahtlose Rohre aus unlegierten Stählen für Leitungen, Apparate und Behälter Rohre mit Gütevorschriften Technische Lieferbedingungen
DIN 1629 Blatt 4 Jänner 1961	Nahtlose Rohre aus unlegierten Stählen für Leitungen, Apparate und Behälter Rohre mit besonderen Gütevorschriften Technische Lieferbedingungen
DIN 2401 Blatt 1 Jänner 1966	Rohrleitungen Druckstufen Begriffe, Nenndrücke
DIN 2401 Blatt 2 Jänner 1966	Rohrleitungen Druckstufen Zulässige Betriebsdrücke für Rohrleitungsteile aus Eisenwerkstoffen
DIN 2401 Blatt 3 September 1968	Rohrleitungen Druckstufen Zulässige Betriebsdrücke für Rohrleitungsteile aus Stahlbeton und Spannbeton
DIN 2470 Dezember 1964	Richtlinien für Gasrohrleitungen von mehr als 1 kp/cm ² Betriebsdruck aus Stahlrohren mit geschweißten Verbindungen (Richtlinien für Ferngasleitungen)
DIN 2507 Blatt 2 Juli 1966	Schrauben für Rohrleitungen Richtlinien für die Werkstoffauswahl
DIN 2527 März 1969	Blindflansche Nenndruck 6 bis 40
DIN 2605 September 1962	Rohrbogen zum Einschweißen Stahlrohre
DIN 2606 Juli 1965	Rohrbogen aus Stahl zum Einschweißen Bauart 5 d
DIN 2615 Juni 1964	Stahlfittings zum Einschweißen T
DIN 2616 Juni 1964	Stahlfittings zum Einschweißen Reduzierstücke
DIN 2617 Juni 1964	Stahlfittings zum Einschweißen Kappen
DIN 2631 August 1966	Vorschweißflansche Nenndruck 6

DIN 2632 August 1962	Vorschweißflansche Nenndruck 10
DIN 2633 August 1962	Vorschweißflansche Nenndruck 16
DIN 2981 Juni 1962	Stahlfittings mit Gewinde Langgewinde
DIN 3258 Mai 1968	Züandsicherungen für Gasgeräte und Gasfeuerstätten Begriffe, Bau, Güte und Prüfung
DIN 3380 Blatt 1 Juni 1958	Gas-Druckregler und ihre Sicherheitseinrichtungen für Stadtgas und Ferngas Haus-Druckregler
DIN 3380 Blatt 2 Oktober 1959	Gas-Druckregler und ihre Sicherheitseinrichtungen für Stadtgas und Ferngas Druckregler (ausschließlich Haus-Druckregler)
DIN 3383 Blatt 1 September 1972	Sicherheits-Gasschläuche und -Gasanschlußarmaturen Sicherheits-Gasschläuche mit Anschlußstecker
DIN 3383 Blatt 2 September 1971	Sicherheits-Gasschläuche und -Gasanschlußarmaturen Sicherheits-Gasschläuche mit Gewindeanschluß
DIN 3383 Blatt 3 November 1970	Sicherheits-Gasschläuche und -Gasanschlußarmaturen Sicherheits-Gasanschlußarmaturen
DIN 3394 Blatt 1 Feber 1971	Mit Hilfsenergie betriebene Selbststellglieder Sicherheits-Absperrreinrichtungen, Gruppen A, B und C
DIN 3394 Blatt 2 Feber 1971	Mit Hilfsenergie betriebene Selbststellglieder Regeleinrichtungen mit und ohne Absperrung (Nullabschluß) Gruppen R _m und R _o
DIN 3525 September 1967	Gasarmaturen für Hausinstallation Gasabsperrhähne Durchgangsform mit doppelseitigem Muffenanschluß
DIN 3526 September 1967	Gasarmaturen für Hausinstallation Gasabsperrhähne Durchgangsform, einerseits mit Muffenanschluß und andererseits mit Verschraubung
DIN 3527 September 1967	Gasarmaturen für Hausinstallation Gasanschlußhähne Durchgangsform, einerseits mit Muffenanschluß und andererseits mit Verschraubung
DIN 3528 Oktober 1965	Gasarmaturen für Hausinstallation Tüllen (Auslasse) mit Dichtring

DIN 3531 Jänner 1955	Klein-Gasarmaturen Gas-Kappeneckhähne Betriebsdruck bis 1000 mm WS Hauptmaße
DIN 4102 Blatt 2 Feber 1970	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen Begriffe, Anforderungen und Prüfungen von Bauteilen
DIN 4671 September 1954	Gasflaschen Kennzeichnung
Vornorm DIN 4814 Blatt 1 Juli 1957	Propan/Butan-Anlagen für Koch-, Heiz- und Beleuchtungszwecke innerhalb und außerhalb von Gebäuden Übersicht Aufstellung
Vornorm DIN 4814 Blatt 2 Juli 1957	Propan/Butan-Anlagen für Koch-, Heiz- und Beleuchtungszwecke innerhalb und außerhalb von Gebäuden Druckregler Schläuche Ventile Rohre
Vornorm DIN 4814 Blatt 3 Juli 1957	Propan/Butan-Anlagen für Koch-, Heiz- und Beleuchtungszwecke innerhalb und außerhalb von Gebäuden Richtlinien für die Prüfung der Druckregler
DIN 4815 Mai 1956	Schläuche für Propan/Butan
DIN 4815 Blatt 1 Feber 1973	Schläuche für Flüssiggas nichtummantelte Schlauchwerkstoffe
DIN 4816 Mai 1957	Druckgasanlagen Anschlüsse für Propan-Lötgeräte Übersicht Anschlüsse
DIN 8061 Dezember 1968	Rohre aus PVC hart (Polyvinylchlorid hart) Allgemeine Güteanforderungen Prüfung
DIN 8061 Blatt 2 Jänner 1970	Rohre aus PVC hart (Polyvinylchlorid hart) erhöht schlagzäh Allgemeine Güteanforderungen Prüfung
DIN 8062 September 1966	Rohre aus PVC hart (Polyvinylchlorid hart) Maße
DIN 8072 Juli 1972	Rohre aus PE weich (Polyäthylen weich) Maße
DIN 8073 Jänner 1965	Rohre aus PE weich (Polyäthylen weich) Technische Lieferbedingungen
DIN 8074 August 1970	Rohre aus PE hart (Polyäthylen hart) Maße

DIN 8075 Jänner 1965	Rohre aus PE hart (Polyäthylen hart) Technische Lieferbedingungen
DIN 16928 Juni 1959	PVC hart (Polyvinylchlorid hart) -Rohre Verarbeitungsrichtlinien
DIN 16929 September 1965	Rohre und Tafeln aus PVC hart (Polyvinylchlorid hart) Chemische Beständigkeit Richtlinien
DIN 16933 Juli 1964	Rohre aus PE (Polyäthylen) Verarbeitungsrichtlinien
DIN 17175 Blatt 1 Jänner 1959	Nahtlose Rohre aus warmfesten Stählen Technische Lieferbedingungen
DIN 17175 Blatt 2 Jänner 1959	Nahtlose Rohre aus warmfesten Stählen Gütevorschriften für die verwendeten Stähle
DIN 50049 September 1969	Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen
DIN 51850 Oktober 1962	Gasförmige Brennstoffe, Heizwerte oder Komponenten bei 25° C und 760 Torr

DIN-Normen sind erhältlich:

Walter Krieg-Verlag (Alleinvertrieb für DIN-Normblätter in Österreich), Kärtnerstraße 4, 1010 Wien.

D V G W — Arbeitsblatt-Bezeichnung

Arbeitsblatt GW 3 April 1968	Technische Regeln für Bau und Prüfung von vorgefertigten Bauteilen mit Gas- und Wasserinstallationen
Arbeitsblatt G 460 Mai 1969	Richtlinien für den Bau und Betrieb von Gasleitungen mit einem Betriebsdruck über 500 mm WS bis 3 kp/cm ² in industriellen und gewerblichen Anlagen
Arbeitsblatt G 602 Juli 1963	Technische Regeln für gasbeheizte Luftherhitzer (Bau, Güte, Leistung und Prüfung)
Arbeitsblatt G 603 Juli 1963	Technische Regeln für den Einbau, die Wartung und den Betrieb von Sicherheitseinrichtungen für Gasbrenner, die mit Druckluft oder Sauerstoff betrieben werden
Arbeitsblatt G 611 Dezember 1966	Technische Regeln für die Errichtung und den Betrieb von Gasdruckreglereinrichtungen mit einem Vordruck über 500 mm WS bis 3 kp/cm ² für Gasverbrauchseinrichtungen
Arbeitsblatt G 651 November 1966	Technische Regeln für Bau, Güte und Prüfung elektrischer Schalt-, Zünd- und Sicherheitseinrichtungen an Gasfeuerstätten und Ergänzung (Bau, Güte und Prüfung von selbsttätig arbeitenden Stellgliedern an Gasverbrauchseinrichtungen)
Arbeitsblatt G 652 September 1964	Technische Regeln für Bau, Güte und Prüfung von Gasmangelsicherungen für Drücke bis 500 mm WS
Arbeitsblatt G 654 November 1962	Technische Regeln für thermisch gesteuerte Absperrklappen in Abgasleitungen von Gasfeuerstätten
Arbeitsblatt G 659 Mai 1969	Technische Regeln für Gasfeuerstätten mit eingebautem Abgasventilator
Arbeitsblatt G 660 Oktober 1963	Technische Regeln für die mechanische Abführung der Abgase von Gasfeuerstätten
Arbeitsblatt G 662 April 1966	Technische Regeln für Güte und Prüfung von Dichtungsmaterial für Gas-Innenleitungen
Arbeitsblatt G 668 Dezember 1966	Technische Regeln für bewegliche Verbindungen in Gasleitungen (Bau, Güte und Prüfung)

DVGW-Arbeitsblätter sind erhältlich: Deutscher Verein von Gas- und Wasserfachmännern e. V. Frankfurt (Main), Theodor Heuss-Allee 90-98, Postfach 7769.

Landesgesetzblatt für das Burgenland

P. b. b.

Erscheinungsort: Eisenstadt

Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt